

Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A. und H.B.

Republik Österreich
Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

Per E-Mail an bmi-III-1@bmi.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28.01.2011

Zahl: **STG 01; 173/2011**
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden; Begutachtungsverfahren
Ihre Zahl: BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBl. 182/1961 idF BGBl. I 92/2009, ergeht fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

Die Evangelische Kirche in Österreich kann nur auf einige wenige Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes eingehen, schätzt durchaus das Bemühen des Gesetzesentwurfes, Fortschritte auf den Gebieten Asyl, Aufenthalt, Migration oder Integration erzielen zu wollen, muss aber insgesamt mit großem Bedauern feststellen, dass die Verschärfungstendenzen nach wie vor gegeben sind. Asyl ist keine Schande, Asyl ist kein Vergehen, schon gar kein Verbrechen, für das man „zur Sicherheit“ weggesperrt wird. Die sicherheits-polizeiliche „Behandlung“ von Asyl, Migration, Integration etc. erfolgt offenbar immer wieder unter dem reinen „Sicherheitsaspekt“, die bzw. der „Fremde“ wird eher von vorne herein als Gefahr anstatt als Bereicherung, als Chance „ab-qualifiziert“. Die Evangelische Kirche schließt sich **grundsätzlich** der Stellungnahme der (evangelischen) Diakonie Österreich an, auf welche verwiesen werden kann. Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Artikel 2 (Fremdenpolizeigesetz)

§ 45 Abs. 1 Z.3 (Zurückschiebung)

Es ist leider zu befürchten, dass diese Bestimmung, mit der Fremde innerhalb von sieben Tagen, nachdem ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig ist, zurückgeschoben werden können, zu massiven Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Art. 8, sowie der Europäischen Grundrechtecharta führen wird. Dies deshalb, da hier offensichtlich geplant ist, das ansonsten obligatorische Verfahren zur Rückkehrentscheidung, in dem auch menschenrechtliche Garantien zu berücksichtigen sind, schlichtweg wegzulassen.

Damit sind von dieser neuen Regelung nicht nur Menschen im Rahmen einer unrechtmäßigen Einreise, für welche das Institut der Zurückweisung bislang vorgesehen war, bedroht, sondern auch langjährig aufhältige Personen, die kurzzeitig, etwa durch eine Fristversäumnis, keinen Aufenthaltstitel besitzen.

Dies wird selbst Personen treffen, für die eigentlich eine ex lege-Überleitung ins NAG Regime gemäß § 44a NAG vorgesehen ist, nachdem eine Ausweisung auf Dauer für unzulässig erklärt wurde, wenn die Aufenthaltsbehörde nicht innerhalb von sieben Tagen den Aufenthaltstitel erteilt. Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, dass eine Erteilung bzw. selbst der Aktenlauf zwischen zwei Behörden innerhalb dieser kurzen Zeit im Rahmen der österreichischen Verwaltungspraxis völlig unrealistisch ist.

Wünschenswert ist daher, die vorgesehene Ziffer 3 ersatzlos zu streichen, da damit mehr Probleme geschaffen als gelöst würden, sowohl was die menschenrechtliche als auch was die rein verwaltungstechnische Komponente anlangt.

Zu § 46 Abs. 3 (Abschiebung)

Zu begrüßen ist die Aufnahme der Regelung, wonach im Falle einer Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden eine Übergabe an Familienmitglieder, einen offiziellen Vormund oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat vorzusehen ist; zu vermischen ist aber gleichzeitig eine generelle Berücksichtigung des Kindeswohls im fremdenpolizeilichen Verfahren.

Evangelische Kirche und Diakonie empfehlen, bei Abschiebungen von Minderjährigen den Kriterienkatalog des Separated Children in Europe Programme (SCEP)¹ als Mindestanforderung an behördliches Handeln heranzuziehen:

- Es wurde sorgfältig überprüft, dass die Sicherheit des Kindes im Fall der Rückkehr gewährleistet ist. Dabei wurde ein mögliches Verfolgungsrisiko, das Risiko, von bewaffneten Konflikten betroffen zu sein, das Risiko der Gewalt, des Missbrauchs und der Ausbeutung berücksichtigt.
- Der Sorgeberechtigte oder Vormund des Kindes im Aufnahmeland hat zugestimmt, dass die Rückkehr dem Kindeswohl entspricht.
- Es wurde eine sorgfältige soziale Bewertung der Familiensituation im Heimatland bzw. im geplanten Überstellungsland vorgenommen. Eltern oder Sorgeberechtigte mussten ihre Identität nachweisen, und es wurde festgestellt, dass die Familie (Eltern oder andere Angehörige) des Kindes oder andere für die Betreuung in Frage kommende Personen bereit und fähig sind, das Kind angemessen zu betreuen.
- Es wurde eine sorgfältige Einschätzung der Verfügbarkeit von Verpflegung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Bildung, Berufsausbildung und Arbeitsmöglichkeiten im Herkunftsland bzw. im geplanten Neuansiedlungs- oder Überstellungsland vorgenommen.
- Die Eltern des Kindes, Verwandte oder sonstige erwachsene Betreuungspersonen haben zugestimmt, unmittelbar nach Ankunft des Kindes im Herkunftsland bzw. Überstellungsland die langfristige Betreuung des Kindes zu übernehmen.
- Die Ansichten der Familie über die Rückkehr oder Überstellung des Kindes wurden in

¹ Separated Children in Europe Programme (SCEP): Statement of Good Practice, 4th Revised Edition, 2009.

Erfahrung gebracht und beachtet.

- Das Kind wurde in allen Phasen ausführlich informiert und befragt und erhielt angemessene Beratung und Unterstützung. Auch die Ansichten des Kindes zu seiner Rückkehr oder Überstellung sind entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.
- Vor der Rückkehr oder Überstellung wurden regelmäßige Kontakte zwischen dem Kind und seiner Familie gefördert.
- In Zusammenarbeit mit der Jugendfürsorge im Herkunfts- bzw. Überstellungsland wurde ein Wiedereingliederungsplan erstellt.

Schließlich wird angeregt, unbegleiteten minderjährigen Fremden, deren Abschiebung aufgrund des neu vorgeschlagenen § 46 Abs. 3 nicht möglich ist, einen Aufenthaltstatus zu gewähren.

§ 52 (Rückkehrentscheidung bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt)

Es bestehen grundrechtliche Bedenken, auf die Ausführungen zu § 45 Abs.1 Z.3 wird verwiesen.

§ 53 (Einreiseverbot)

Zunächst ist im Hinblick auf das Einreiseverbot festzuhalten, dass die im Entwurf jedenfalls als Grundsatz vorgesehene generelle Erlassung eines Einreiseverbots gleichzeitig mit der Verfügung eines Rückkehrverbots schon dem Grundsatz der Richtlinie widersprechen, dass ein Einreiseverbot nur einzelfallbezogen zu verfügen ist (vgl. hierzu den Erwägungsgrund 14 und Art 11 der Richtlinie). Hierbei wird nicht verkannt, dass der Entwurf im Hinblick auf die Dauer des Einreiseverbotes sehr wohl eine Einzelfallbeurteilung vorsieht. Eine Einzelfallprüfung dahingehend aber, ob überhaupt ein Einreiseverbot zu erlassen ist, ist im Entwurf dem Grunde nach nicht vorgesehen. Vielmehr soll entsprechend der Bestimmung des § 53 FPG (neu) die Erlassung eines Einreiseverbots mit der Verfügung eines Rückkehrverbots als gleichsam ex lege vorgesehene (Rechts-) Folge einhergehen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Regelungsgehalt des Art 11 der Richtlinie zu verweisen. Dieser sieht als Grundsatz vor, dass Rückkehrentscheidungen (nur) dann mit einem Einreiseverbot einhergehen, wenn

- keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder
- der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Grundsätzlich sind daher Rückkehrentscheidungen dann nicht mit einem Einreiseverbot zu koppeln, wenn eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt wurde bzw. wenn der/ die Betreffende der Rückkehrverpflichtung nachgekommen ist. Eine, gemäß dem vorliegenden Entwurf, letztlich grundsätzlich automatische Erlassung eines Einreiseverbotes unter einem mit der Rückkehrentscheidung ist mit Sinn und Zwecke („ratio legis“) des Art 11 der Richtlinie unvereinbar. An diesem Befund kann auch der letzte Satz des Art 11 Abs 1 der Richtlinie, demzufolge auch in anderen als den vorgenannten Fällen ein Einreiseverbot verhängt werden kann, nichts ändern, weil der weitere Regelungsgehalt des Artikels wie auch die vorgenannten Erwägungsgründe belegen, dass zwar einzelfallbezogen (etwa falls der/die betreffende Fremde mehr als einmal Betroffener bzw. Betroffene von Rückkehrentscheidungen war) auch über die vorgenannten Fallkonstellationen hinaus ein Einreiseverbot verhängt werden kann, keinesfalls aber grundsätzlich ausnahmslos über alle nicht rechtmäßig aufhältigen Fremden.

Hingewiesen wird auf Art 11 Abs 3 der Richtlinie. Aus dieser Bestimmung ergibt sich insbesondere, dass im Falle der freiwilligen Ausreise grundsätzlich kein Einreiseverbot zu verhängen ist, zumal normiert wird, dass die Mitgliedstaaten die Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots (über)prüfen, wenn der/die Fremde, gegen den/die ein Einreiseverbot verhängt wurde, nachweisen kann, dass er/sie unter Einhaltung der Rückkehrentscheidung das Bundesgebiet verlassen hat. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass diese eben dargelegten Vorgaben der Richtlinie in dem Entwurf, insbesondere auch in § 62 FPG (neu) keinen Niederschlag gefunden haben. Solche Bestimmungen sind daher (abgesehen von der Bedenklichkeit einer „Kann“-Bestimmung) als richtlinienwidrig anzusehen.

Es gilt weiters zu bedenken, dass das in Österreich verfügte Einreiseverbot für das Staatsgebiet aller Mitgliedstaaten der europäischen Union Wirkung entfaltet. Auch vor diesem Hintergrund scheint das im Entwurf verankerte Prinzip der ausnahmslosen Erlassung eines Einreiseverbots wie auch die in der Richtlinie nicht vorgesehene Mindestfrist von zwei Jahren **sachlich nicht gerechtfertigt** und in einem Spannungsverhältnis zu Art 11 der Richtlinie zu stehen.

Besonders problematisch ist der Abs. 2 der vorgeschlagenen Regelung, wonach das „bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen“ zu beurteilen ist. Hier werden kleine verwaltungsrechtliche Verfehlungen mit vorsätzlichen schweren Vergehen einfach gleichgesetzt. Ein Abstellen auf den finanziellen Hintergrund der Betroffenen, denen ja zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit zur legalen Erwerbstätigkeit in Österreich offen steht, ist mehr als unsachlich. Eine entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung für diese „insbesondere“ aufgezählten Tatbestandsmerkmale fehlt gänzlich. Dies führt in der Konsequenz zu einer Ungleichbehandlung von Fremden untereinander.

Diese Regelung, die in der vorgelegten Form verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, sollte grundlegend überdacht und überarbeitet werden.

§ 54 (Rückkehrverbot gegen Asylwerber)

In Hinblick auf die Neufassung des § 54 FPG ist anzumerken, dass selbst Verwaltungsübertretungen wie etwa eine Verletzung der Bestimmungen nach dem Meldegesetz oder etwa der asylrechtlichen Gebietsbeschränkung zu einem Rückkehrverbot führen können. Nunmehr ist, zum Unterschied von der bisherigen Gesetzeslage, schon ein einmaliger anstatt wie bisher mehrmaliger Verstoß gegen § 20 StVO für die Verhängung eines Rückkehrverbotes ausreichend. Angesichts dessen, dass derartige Verwaltungsübertretungen wenig über sog. „kriminelle Energie“ aussagen, somit auch die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung entsprechend gering anzusehen ist, erscheinen die ausgesprochen eingriffsintensiven Konsequenzen völlig unverhältnismäßig. Denn ein Rückkehrverbot soll nach dem Entwurf letztlich die Rechtswirkungen eines Einreiseverbots entfalten.

Zu bemängeln ist, dass hier wiederum keine ausreichenden Ausnahmegründe für ein gerechtfertigtes Verlassen des Gebietes normiert werden. Damit verletzt die Bestimmung weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte und Grundfreiheiten, wie die freie Religionsausübung oder die Versammlungsfreiheit. Asylsuchende werden an der Wahrnehmung familiärer Kontakte nachhaltig gehindert. Insbesondere das Abstellen auf den Familienbegriff des Asylgesetzes verhindert etwa den Besuch der schwer erkrankten Mutter durch die erwachsene Tochter. Ein Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist nicht vorgesehen. Damit steht die vorgeschlagene Regelung im Widerspruch zu Artikel 7 Abs. 5 der EG-Aufnahmerichtlinie, wonach Asylsuchende ein anfechtbares Recht auf ein individuelles Verfahren zur Genehmigung des Verlassens des zugewiesenen Gebietes im Einzelfall haben.

Weiters ist die eingeschränkte Bewegungsfreiheit für von einem Rückkehrverbot betroffene Asylsuchende im Zusammenhang mit dem neu vorgeschlagenen Rechtsberatungssystem im Asylgesetz problematisch, demzufolge Rechtsberatung im zugelassenen erstinstanzlichen Verfahren ausnahmslos in einer Außenstelle des Bundesasylamtes erfolgen kann.

Asylsuchende, die einer Gebietsbeschränkung in den Bundesländern Kärnten oder Vorarlberg unterliegen, wo sich keine Außenstellen des Bundesasylamtes befinden, steht damit keinerlei kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung.

Schließlich wird angeregt, den im Vorblatt enthaltenen Hinweis, bei der Verhängung einer Meldeauflage gemäß Abs. 4 Z. 2 auf eine bereits verhängte asylrechtliche Meldeauflage Bedacht zu nehmen, in den Gesetzestext selbst aufzunehmen, um doppelte Meldepflichten zu vermeiden.

§ 55 (Frist für die freiwillige Ausreise)

Es wird auf die untenstehenden Ausführungen zu Artikel 3 Z 2 (§ 10a AsylG neu) verwiesen

§ 56 (Auflagen während der Frist der freiwilligen Ausreise)

Vermisst wird ein Verfahren für die Gewährung von Ausnahmen, auf Vorerwähntes darf verwiesen werden.

§ 58 (Schutz des Privat und Familienlebens)

Die vorgeschlagene Abschaffung der Bestimmungen zur Aufenthaltsverfestigung wird nicht begrüßt und macht Sorgen. Die entsprechenden Bestimmungen im geltenden § 55 FPG stellen ein wichtiges rechtliches Netz zum Schutz vor Irregularisierung für Menschen dar, die sich zB vorübergehend in einer schlechteren finanziellen Situation befinden und dadurch die hohen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nicht erfüllen, gleichzeitig aber bereits mehrere Jahre im Land leben. Es wird daher gefordert, diese Bestimmungen, die in ihrem Inhalt über den Tatbestand des Art 8 EMRK hinausgehen, jedenfalls beizubehalten.

§ 59 (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung)

Die neuerlich geplanten Ausnahmen vom AVG sind abzulehnen. Wie auch an anderer Stelle im Vorblatt erklärt wird, gibt es aktuell bereits zu viele Ausnahmen vom AVG im Fremdenrecht. Es ist davor zu warnen, Verfahrensrechte von Parteien auch in Verwaltungsverfahren auszuhöhlen, da dies unweigerlich effektive Rechtsschutzmöglichkeiten schwächt und die Gefahr von Behördenwillkür maßgeblich erhöht. Ein wirklich rechtsstaatliches Verfahren muss sich zunächst an seinen verfahrensrechtlichen Garantien messen lassen.

In diesem Sinne ist der geplante § 59 abzuändern, weil die zwingende Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im fremdenpolizeilichen Verfahren umfangreich und nicht verhältnismäßig vorgeschlagen wird. Gerade im fremdenrechtlichen Verfahren ist die aufschiebende Wirkung zur Wahrung anderer Verfahrensrechte essentiell, da die Betroffenen ihre Rechte im inländischen Verfahren vom Ausland aus und ohne Rechtsvertreter nicht mehr verfolgen können. Wird die aufschiebende Wirkung einer Berufung großflächig aberkannt, werden Menschen während laufendem Verfahren abgeschoben und verlieren legale Möglichkeiten, sich gegen unrechtmäßige Entscheidungen zur Wehr zu setzen. In diesem Sinne sind vor allem Zif. 2 und 3 abzulehnen, weil es sich um Menschen handeln kann, die unverschuldet ihren Aufenthaltstitel verloren haben bzw die ein automatisch verhängtes Einreiseverbot vielleicht aus privaten Gründen nicht beachten konnten.

Die vorangegangenen Fremdenrechtsänderungen haben in einigen Bereichen zu einer sukzessiven Annäherung der Rechtsstellung von subsidiär Schutzberechtigten und Flüchtlingen geführt. Dies war vor allem der Tatsache geschuldet, dass es sich bei subsidiär Schutzberechtigten ja nicht um Flüchtlinge 2. Klasse handelt, sondern lediglich ein anderes internationales Schutzinstrument angewendet wurde.

Deshalb ist es unverständlich, warum es lediglich bei Flüchtlingen im Falle einer Anerkennung zu einer Aufhebung einer Rückkehrentscheidung oder eines Rückkehrverbotes kommen soll. Damit werden subsidiär Schutzberechtigte massiv schlechter gestellt.

Dies wirkt sich insbesondere auf Personen aus, die seit mindestens fünf Jahren über eine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte verfügen. Da ihnen gemäß § 41a Abs. 7 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) nur dann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden kann, wenn sie auch „die Voraussetzungen des 1. Teils“ des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erfüllen (Z. 1).

Die im 1. Teil des NAG normierten Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (§ 11 NAG) sehen jedoch vor, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf, wenn gegen den Fremden u.a. ein „aufrechtes Rückkehrverbot“ besteht (Abs. 1 Z. 1).

Hinzu kommt, dass der Lauf der Frist, für die das Rückkehrverbot verhängt wurde, künftig erst mit dem Tag der Ausreise des Fremden erfolgen soll (§ 54 Abs. 3 letzter Satz) und subsidiär Schutzberechtigte nicht in ihr Herkunftsland und in der Regel auch in kein Drittland ausreisen können. Subsidiär Schutzberechtigte, gegen die einmal ein Rückkehrverbot erlassen wurde, wären somit dauerhaft von einem Umstieg ins Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen.

Zu empfehlen ist daher dringend, keine Unterscheidung zwischen den beiden Formen internationalen Schutzes vorzusehen, da damit die erst kürzlich eingeführte Möglichkeit für subsidiär Schutzberechtigte ins Niederlassungsregime zu wechseln, wieder vernichtet würde.

§§ 63 und 63a (Rechtsberatung)

Die Schaffung eines Rechtsberatungssystems in fremdenpolizeilichen Verfahren ist sehr zu begrüßen.

Unverständlich erscheint jedoch, wonach „die Tätigkeit als Rechtsberater im Zulassungsverfahren gemäß § 64 AsylG 2005“ (§ 63 Abs. 2) bzw. „die Tätigkeit als Rechtsberater gemäß § 63 oder im Zulassungsverfahren gemäß § 64 AsylG 2005“ (§ 63a Abs. 2) einer Tätigkeit als Rechtsberater nach dem Fremdenpolizeigesetz nicht entgegen steht, jedoch die Tätigkeit als Rechtsberater im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt (§ 66 AsylG 2005) und im Verfahren vor dem Asylgerichtshof (§ 66a *leg.cit.*) offensichtlich schon, da dies aus dem Entwurf nicht hervorgeht. Sollte dies vom Entwurf nicht in dieser Art und Weise beabsichtigt gewesen sein, so wäre dies durch eine eindeutige gesetzliche Formulierung zu bereinigen.

§ 64 (Anforderungsprofil für Rechtsberater)

Zu Qualifikationen für Rechtsberater sogleich die Ausführungen zu § 66a AsylG

§ 76 (Schubhaft)

Entzug von Freiheit kann nur die Ausnahme sein, sollte nur als ultima ratio und nur nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung und bei einem erhöhten Sicherheitsbedarf möglich sein.

Die Festnahme und Freiheitsentziehung eines Fremden darf ausschließlich einem der in Art 5 Abs 1 lit f EMRK genau umschriebenen Zwecke dienen, d.h. um ihn an der Einreise zu hindern bzw. um ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren zu sichern.

Kinder und Jugendliche, die nicht einer Straftat beschuldigt werden oder strafrechtlich verurteilt worden sind, sollten nie in Haft genommen werden.

Die EU Rückführungsrichtlinie hält in Art. 17 Abs. 5 fest, dass dem Wohl des Kindes im Zusammenhang mit der Abschiebehaft Vorrang einzuräumen ist. Auch Art. 24 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta normiert den Vorrang des Wohles des Kindes. Zudem hat sich die Republik Österreich gemäß Art. 2 der Kinderrechtskonvention verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Diskriminierung oder Bestrafung, u. a. wegen ihres Status, zu treffen. Weiters ist gemäß Art. 3 und 22 der Kinderrechtskonvention minderjährigen Asylsuchenden angemessener Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren und das Wohl des Kindes stets vorrangig zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf schränkt in § 76 Abs. 1a jedoch das Verbot der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft auf unmündige Minderjährige ein und **steht damit im offenen Widerspruch zu den o.a. verbindlichen** europa- und völkerrechtlichen Normen.

§ 77 (Gelindere Mittel)

Der Anordnung des gelinderen Mittels muss verpflichtend Vorrang vor der Möglichkeit der Verhängung der Schubhaft eingeräumt werden. Nur wenn der Zweck der Schubhaft durch die Verhängung des gelinderen Mittels nachweislich nicht (mehr) erfüllt werden kann, sollte die Verhängung der Schubhaft zulässig sein. Es ist, nicht zuletzt aufgrund der jahrelangen Vollzugspraxis, äußerst zweifelhaft, ob dies mittels einer „Kann-Bestimmung“, wie in Abs. 1 vorgesehen, erreicht werden kann.

Die Absenkung der Altersgrenze unter das vollendete 16. Lebensjahr für die verpflichtende Anwendung des gelinderen Mittels bei Minderjährigen erscheint inakzeptabel und widerspricht den verbindlichen europa- und völkerrechtlichen Normen.

Demnach sollte die derzeit geltende Regelung in § 77 Abs. 1 für Minderjährige beibehalten werden, die Ausnahmebestimmung, die in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass dennoch immer wieder Minderjährige in Schubhaft angehalten wurden, wäre noch enger zu fassen, indem dem „Grund zur Annahme“, dass der Zweck der Schubhaft nicht mehr erreicht werden kann, ein konkreter Verstoß gegen die Auflagen des zuvor zwingend anzuwendenden gelinderen Mittels vorangegangen sein muss.

Unbegleitete Minderjährige sollten wie bereits ausgeführt nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen, sondern ggf. der Obhut von Familienangehörigen anvertraut werden, die bereits ihren Wohnsitz in Österreich haben. Besteht diese Möglichkeit nicht, wäre die Verantwortung den zuständigen Jugendbehörden zu übertragen, die gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag für eine dem Kindeswohl entsprechende Pflege und Erziehung Sorge zu tragen haben.

Bekräftigt wird die Forderung, dass darüber hinaus Personen mit besonderen Bedürfnissen, ältere und gebrechliche Personen, Folteropfer, Traumatisierte und Personen mit psychischen Erkrankungen oder Opfer von Menschenhandel, grundsätzlich nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen.

Es fehlt ein (zu verlangendes) Verfahren, das die frühzeitige Feststellung dieser besonderen Bedürfnisse VOR einer Inschubhaftnahme ermöglicht.

Hinsichtlich der im Rahmen eines gelinderen Mittels möglichen Anordnung, in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen (§ 77 Abs. 3 Z. 1), sollte normiert werden, dass sich diese Anordnung **keinesfalls** auf Räume beziehen darf, die zur Anhaltung dienen.

§ 79 (Durchführung der Schubhaft)

Nach dem neu vorgeschlagenen § 76 Abs. 1a ist eine Anhaltung von unmündigen Minderjährigen in Schubhaft unzulässig und steht damit im Widerspruch zu § 79 Abs. 2. Dieser ist daher entsprechend anzupassen. Auf die Ausführungen zu § 76 und § 77, wonach eine Anhaltung minderjähriger in Schubhaft generell zu unterbleiben hätte, wird verwiesen.

Im Hinblick auf die in Abs. 5 normierten Regelungen für Minderjährige, die ihre Eltern in die Schubhaft „begleiten“ können, ist festzuhalten, dass keine Fallkonstellation denkbar ist, in der nicht mit der Verhängung des gelinderen Mittels über eine Familie das Auslangen gefunden werden könnte. Art. 17 Abs. 1 der EU-Rückführungsrichtlinie sieht eine derartige Prüfung zwingend vor.

Die geplante Übertragung der Obsorge über Minderjährige, die ihre Eltern nicht in die Schubhaft begleiten, ist bei weitem überschießend und zudem im österreichischen Recht nicht vorgesehen. Es bestehen gravierende verfassungsrechtliche Bedenken.

Zuständig für die Übertragung der Obsorge, die das gesamte persönliche Rechtsverhältnis regelt, das sich aus der familiären Beziehung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ergibt, sind die PflEGschaftsgerichte. Die Obsorge umfasst somit Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Die weitreichende Konsequenz einer solchen Übertragung der Obsorge wäre zudem, dass tatsächlich keine gesetzliche Verbindung mehr zwischen Eltern und Kindern bestünde und somit auch getrenntes fremdenpolizeiliches Handeln, sogar getrennte Abschiebung von Eltern und Kindern möglich wären.

Eine solche Maßnahme würde somit einen massiven und unzulässigen Eingriff in menschenrechtliche Grundstandards bedeuten; das ist unverständlich, es wird daher empfohlen und gebeten, § 79 Abs. 5 ersatzlos zu streichen.

§ 80

Dauer der Schubhaft

Gemäß Abs. 2 Z. 2 wird die Höchstdauer der rechtmäßigen Schubhaft mit vier Monaten festgeschrieben, es sei denn es liegt ein Fall der Abs. 3 oder 4 vor. Letztere sehen vor, dass die Schubhaft unter gewissen Voraussetzungen auf bis zu 18 Monate verlängert werden darf. In Abs. 5 findet sich hingegen eine zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit betreffend die Schubhaft von Asylsuchenden. Gemäß dieser Bestimmung soll die Aufrechterhaltung der Schubhaft „bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger negativer Entscheidung“ über den Asylantrag möglich sein. Abs. 5 bezieht sich somit ausschließlich auf den Abschluss des Asylverfahrens, ohne jedoch eine Höchstfrist vorzusehen.

In der Folge könnte somit die Schubhaft sogar über die nach der EU-Rückführungsrichtlinie höchstmögliche Dauer von 18 Monaten verlängert werden.

Abzulehnen ist Schubhaft für Asylsuchende, die sich keiner Straftat schuldig gemacht haben schon grundsätzlich. Vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit in Kraft getretenen EU-Rückführungsrichtlinie, die eine Schubhaft von mehr als 18 Monaten nicht gestattet, wird ersucht, Abs. 5 entsprechend den europarechtlichen Verpflichtungen anzupassen.

Die Verkürzung der Frist für die automatische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft durch den Unabhängigen Verwaltungssenat von sechs auf vier Monate wird als nicht ausreichend gesehen. Die vierwöchige Überprüfung durch ein- und dieselbe Behörde, die die Schubhaft verhängt hat, erscheint wenig zielführend. Zu fordern ist eine unverzügliche gerichtliche Haftprüfung, wobei die erste gerichtliche Überprüfung der Inschubhaftnahme unmittelbar, d.h. innerhalb der ersten Woche stattfinden sollte.

Zu Artikel 3 Änderungen des Asylgesetzes

Zu Z.1 (§ 10 Abs. 7)

Bleibt der Asylgerichtshof innerhalb einer Woche ab Einlangen einer Beschwerde, wobei dem Beschwerdeführer verborgen bleibt, wann dieses Einlangen tatsächlich stattgefunden hat, untätig und erkennt der Beschwerde gegen die Ausweisungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung zu, so sind, wie schon nach derzeitiger Rechtslage, fremdenpolizeiliche Zwangsmassnahmen unmittelbar möglich.

Damit wird das schon bisher in der Praxis nicht selten auftretende Problem einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK infolge erst späterer Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung wieder perpetuiert. Dazu auch zu § 66a Abs. 2 und im Folgenden.

Es ist im Sinne eines Grundrechtsstandards und zur weiteren Hintanhaltung von Rechtsschutzdefiziten die Normierung eines **Verbotes** der Durchführung von fremdenpolizeilichen Zwangsmaßnahmen bis zu einer tatsächlichen Entscheidung über die aufschiebende Wirkung zu verlangen.

Zu Z.2 (§ 10a)

Die Einräumung einer Frist zur freiwilligen Ausreise wird grundsätzlich begrüßt. Es wird sich allerdings erst in der Praxis zeigen, ob sehr kurze Fristen zur Ordnung von persönlichen Verhältnissen nach u.U. jahreslangem Aufenthalt geeignet sein können.

Warum in den Fällen von §§ 12a iVm 68 AVG keine Frist eingeräumt werden kann, erscheint zumindest fragwürdig. Die Richtlinie 2000/115/EG, auf die in den Erläuterungen im Vorblatt verwiesen wird, geht lediglich von der Möglichkeit des Unterbleibens oder der Einschränkung der Einräumung einer Ausreisefrist in den Fällen von offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlich gestellten Anträgen aus. Dies ist jedoch bei Folgeanträgen nicht zwingend anzunehmen.

Darüber hinaus steht die vorgeschlagene Regelung im Widerspruch zu Art.7 Abs 1 lit a der zur Dublin II ergangenen Durchführungs-VO. Diese sieht eine Überstellung in den Mitgliedsstaat auf Initiative des Asylwerbers selbst innerhalb einer vorgegebenen Frist vor.

Zu Z.11 (§ 65 Abs. 2)

Die Bestellung der Rechtsberater im Zulassungsverfahren durch den Bundesminister für Inneres ist mit dem Gebot der Unabhängigkeit (siehe auch § 64 Abs.2 AsylG 2005) schwer in Einklang zu bringen.

Um tatsächlich eine unabhängige Rechtsberatung verwirklichen zu können, wäre auch beim Bestellvorgang auf größtmögliche Distanz zu den Asylbehörden zu achten. Leider sieht der Entwurf gerade das Gegenteil vor.

Warum im Entwurf nun sogar auf das ohnehin fakultative Vorschlagsrecht von unabhängigen Stellen verzichtet wird, ist nur schwer verständlich. Insbesondere durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2010 zu Zahl U 3078/09 wird den RechtsberaterInnen in Zukunft wohl eine wesentlich größere Bedeutung zukommen als bisher.

Es wird ersucht, von einem Bestellvorgang durch den Bundesminister für Inneres abzusehen und dafür eine unabhängige Stelle außerhalb des Bundesministeriums für Inneres einzurichten.

Zu Z.12 (§ 65 Abs. 6-8)

Um dem Gebot der Unabhängigkeit gerecht zu werden, wäre es notwendig, in einer klar festgelegten und transparenten Geschäftsordnung die Zuteilung der einzelnen Fälle an die RechtsberaterInnen vorab zu regeln. Die vorgeschlagene Fassung scheint hier viel zu unkonkret formuliert und schließt willkürliche Zuteilungen nicht aus.

Die Frage der Übertragung von Fällen zwischen den RechtsberaterInnen erscheint unklar geregelt. Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, wer über die Übertragung entscheidet und wer dieser zustimmen muss. Entscheidet über die Übertragung nun die Behörde, welche auch die Erstzuteilung vorgenommen hat oder ist die Übertragung zwischen zwei RechtsberaterInnen gemeint. Falls letzteres der Fall sein sollte, stellt sich gerade im Hinblick auf die nunmehr klar gestellte Amtshaftung die Frage einer entsprechenden Dokumentationspflicht im Asylakt.

Völlig unklar ist auch, welche Rechtsberater konkret ihre Pflichten wahrzunehmen haben, wenn mit der Besorgung der Rechtsberatung eine juristische Person betraut wird, da dem Entwurf **nicht zu entnehmen** ist, ob es der juristischen Person obliegt, aus Eigenem RechtsberaterInnen zuzuteilen und diese auch entsprechend den Qualifikationserfordernissen selbst auszuwählen.

Da die RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren, zumindest im Fall der Einzelbestellung, weiterhin keine Körperschaft darstellen, ist eine Zustellung an die Rechtsberater im Zulassungsverfahren nicht möglich, was im Falle von längerer Abwesenheit einzelner RechtsberaterInnen problematisch ist. Im Falle der gesetzlichen Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen erscheint eine Übertragung an einen andere Rechtsberater gänzlich ausgeschlossen. Eine Zustellung wäre jedoch in der vorgeschlagenen Form an die juristische Person durchaus möglich, obwohl diese unter Umständen den/die gesetzliche/n VertreterIn eines/r UMF verspätet oder gar nicht erreichen kann. Gerade im Hinblick auf die **derzeit schon verfassungsrechtlich bedenklichen, zu kurzen**, Rechtsmittelfristen könnte es **hier zu weiteren Einschränkungen des Rechtsschutzes** einer besonders schutzbedürftigen Gruppe kommen.

Empfohlen wird ein Überdenken der gesamten vorgeschlagenen Rechtsberater – Konstruktion im Asyl- und Fremdenpolizeigesetz:

Ziel wäre die Auslagerung auch der Verwaltung der Tätigkeiten **an eine unabhängige Institution**. Auf diese sollten sowohl Fremdenbehörden als auch Asylbehörden zurückgreifen können, diese sollten jedoch im Einzelfall keinerlei Einfluss auf die Zuteilung von Fällen auf einzelne RechtsberaterInnen haben.

Zu Z.13

(§ 66 *Beratende Unterstützung vor dem Bundesasylamt*)

Anstatt eines Ausbaus der Rechtsberatung im zugelassenen Asylverfahren kommt es durch den vorgeschlagenen Entwurf sogar zu einer massiven Schwächung eines ohnehin schon sehr schwachen und unzureichenden Rechtsberatungssystems, welche dem jüngsten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, der die Rechtsberater (§ 66 **AsylG**) als grundsätzlich richtlinienkonform betrachtet, keinesfalls Rechnung tragen kann.

Von einer Verpflichtung zur Bereitstellung von Rechtsberatern in der notwendigen Anzahl im derzeit geltenden Gesetz gelangt der vorgelegte Entwurf zu einer bloßen Möglichkeit der Einrichtung einer beratenden Unterstützung **nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten**. **Das (Ermessen oder Willkür?) erscheint einfach unglaublich** und lässt alles offen; leider hat das wenig mit Rechtsstaat zu tun, weil nicht dem Legalitätsprinzip entsprechend. Es darf gefragt werden, wie viel Rechtsberatung hier de facto den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt werden soll, wenn diese schon in der bisherigen Praxis in einem viel stärkeren und als Verpflichtung normierten Gesetz nur in rudimentärer Form ausgestaltet ist.

Die gewählte Konstruktion könnte also auch zu einer vollständigen Abschaffung von Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren führen, wenn seitens des Bundesministeriums für Inneres, etwa aus budgetären Gründen, keine „**faktische Möglichkeit**“ zur Einrichtung einer Rechtsberatung gesehen wird oder gesehen werden will.

Nach der Formulierung des gegenständlichen Entwurfes kann nicht nur der Umfang der Beratung eingeschränkt werden, sondern wird auch deren Inhalt auf eine Unterstützung und Beratung bei gleichzeitiger Eliminierung des derzeitigen Pflichtenkatalogs für Rechtsberater (§ 66 Abs. 2) reduziert.

Selbst die Pflicht, bei der Übersetzung von Schriftstücken behilflich zu sein wird durch den bloßen Hinweis auf Unterstützung und Beratung bei der Beischaffung eines Dolmetschers, für dessen Kosten in weiterer Folge wohl die Asylsuchenden selbst aufzukommen haben werden (fraglich, wie man das schaffen soll) ersetzt.

Hinsichtlich des äußerst komplexen (und durch jede weitere Asylgesetznovelle weiter verkomplizierten) Asylverfahrens ist der Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung eine unverzichtbare Garantie für ein faires und rechtsstaatliches Verfahren. Asylsuchende sind ohne die Unterstützung einer qualifizierten Rechtsberatung nicht in der Lage, die für einen Asylantrag relevanten Aspekte überzeugend darzulegen.

Eine qualitativ ernst zu nehmende Rechtsberatung und -vertretung sollte im höchsten staatlichen Interesse liegen, da nur eine solche zur möglichst frühzeitigen Erkennung eines Bedarfs an internationalem Schutz beitragen kann. Die möglichst frühzeitige Identifikation von schutzwürdigen Personen führt zur deren raschen Anerkennung und kann damit zu einer wesentlichen Beschleunigung und Effektivierung von Verfahren beitragen.

Zu fordern ist eine Ausweitung und Stärkung der Rechtsberatung im erstinstanzlichen Asylverfahren, das anders als im vorgeschlagenen Entwurf nicht als weitere zur durchlaufende Station in den Amtsräumen der Bundesasylamts-Außenstellen zu sehen ist, sondern als frei wählbare, unabhängige und kostenlose Beratungseinrichtung zu etablieren wäre.

Die Inanspruchnahme adäquater Rechtsschutzinstrumente im Asylverfahren sollte nicht nur als eine Obliegenheit des Bundesministeriums für Inneres, sondern als Verpflichtung des demokratischen Rechtsstaates, dem an seiner permanenten Fortentwicklung (und nicht an Rückschritten) gelegen ist, ausgestaltet sein.

Darüber hinaus wäre eine Trennung von Rechtsberatung und Leistungen der Rückkehrberatung gefordert, da es sich um unterschiedliche Formen der Beratung handelt. (Menschenrechtsbeirat in seinem Bericht betreffend Rechtsschutz für Schubhäftlinge aus dem Jahr 2008²)

Dem Umstand, dass Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt ausschließlich in den Außenstellen des Bundesasylamtes beabsichtigt ist, müsste dahingehend Rechnung getragen werden, dass anfallende Fahrtkosten nicht den beratenen Personen selbst auferlegt werden. Nur die Übernahme dieser Kosten kann einen für alle gleich effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Der vorliegende Entwurf lässt eine Regelung zu den für die Beratungsleistung anfallenden Fahrtkosten, trotz der sehr unterschiedlichen Bedingungen im österreichischen Grundversorgungssystem, gänzlich vermissen.

Zum Widerspruch zwischen der geforderten Objektivität der Rechtsberater und der gleichzeitigen Verpflichtung der Wahrung der Interessen der Partei, wird auf die Stellungnahme des UNHCR Büros in Österreich verwiesen, der man sich nur anschließen kann.

² Siehe: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/mrb_pdf/thematische_berichte/2008_rechtsschutz.pdf

Im Zusammenhang mit der gebotenen Unabhängigkeit der Rechtsberatung mutet eine monatliche **Berichtspflicht** der Rechtsberater **an den Direktor des Bundesasylamtes seltsam** an. Hier ist zu fragen, ob an die Übermittlung personenbezogener Daten gedacht ist. Nimmt man die Amtsverschwiegenheit ernst, so kann diese wohl nur so interpretiert werden, dass keinesfalls der einen Verfahrenspartei über die andere zu berichten sein kann.

Zu § 66a (Rechtsberatung vor dem Asylgerichtshof)

Die Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen, der vorliegende Entwurf verkennt jedoch in weiten Teilen die Vorgaben, die sich einerseits aus der EU-Asylverfahrensrichtlinie³ und andererseits aus der höchstgerichtlichen Judikatur ergeben.

Es kann nicht nachvollzogen werden, dass die Begebung von Rechtsberatung vor dem Asylgerichtshof an mit Ausweisungen gebundene Entscheidungen geknüpft sind.

Demgegenüber normiert Art. 15 Abs. 2 der EU-Asylverfahrensrichtlinie die Sicherstellung kostenloser Rechtsberatung bzw. -vertretung in allen Fällen einer „ablehnenden Entscheidung“. Da eine ablehnende Entscheidung bereits dann vorliegt, wenn der Status des Asylberechtigten (§ 3) nicht zuerkannt wird, stellen die in den Z. 1 und 2 des Abs. 1 vorgeschlagenen Regelungen eine ungerechtfertigte Einschränkung und Verschärfung dar. Dies gilt umso mehr, wenn die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz sowohl in Bezug auf den Status des Asylberechtigten als auch auf den Status des subsidiär Schutzberechtigten erfolgt, gleichzeitig jedoch die Unzulässigkeit der Ausweisung festgestellt wurde.

Die in Abs. 4 Z. 1 bis 3 vorgesehenen Ausnahmegründe vom Anspruch auf Rechtsberatung stehen ebenfalls im Widerspruch zur EU-Asylverfahrensrichtlinie. So enthalten die in Art. 15 Abs. 2 aufgezählten Ausnahmetatbestände keinerlei Hinweise auf bestimmte Verfahrensarten.

Gerade in Verfahren, in denen massive Einschnitte in den Rechtsschutz vorgesehen sind (verkürzte Fristen, Einschränkung der aufschiebenden Wirkung, etc) ist der Zugang zu professioneller Rechtsberatung unabdingbar, da gerade in diesen Fällen eine erhöhte Gefahr von irreversiblen Fehlern gegeben ist, die zu dramatischen Eingriffen in den Grundrechtsbereich des Einzelnen führen können.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich am Begriff der Hilfsbedürftigkeit der Grundversorgung orientieren, sind weit überschießend und verfehlen leider den Zweck.

So kommt es in der Praxis relativ häufig vor, dass Asylsuchende die Leistungen der Grundversorgung nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen, weil sie etwa bei Verwandten oder Bekannten unterkommen und von diesen mitversorgt werden. Daraus kann jedoch niemals der Schluss gezogen werden, dass diese dennoch mittellosen Personen über ein ausreichendes Vermögen verfügen, um professionelle rechtliche Hilfe aus Eigenem finanzieren zu können. Für Asylsuchende sollten daher konkrete Kriterien für die Feststellung der Mittellosigkeit definiert werden, wobei eine diesbezügliche Anlehnung an das Verfahrenshilfesystem vor den Höchstgerichten vorgeschlagen wird.

Die Gleichsetzung eines Antrags auf Rechtsberatung mit einer Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid (Abs. 2) kann unter Umständen ein gangbarer Weg zur Wahrung der Rechtsschutzinteressen von Schutzsuchenden sein.

³ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. L 326/13 vom 13.12.2005.

Dabei müsste jedoch sichergestellt werden, dass eine entsprechende Frist zur Beschwerdeergänzung eingeräumt wird, während dieser keine Entscheidung in der anhängigen Sache getroffen werden darf. Darüber hinaus müsste auch die in § 37 Abs. 1 normierte Frist gehemmt werden, da der Asylgerichtshof ansonsten eine nicht ausgeführte Beschwerde als Grundlage seiner Entscheidung über die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung heranziehen müsste.

Alternativ zu überlegen ist in diesem Zusammenhang die Streichung des § 36 Abs. 1 und die Wiedereinführung der aufschiebenden Wirkung jeder Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung ex lege, so nicht zwingende Gründe für eine Aberkennung derselben vorliegen.

Die geforderten Qualifikationserfordernisse für die Rechtsberater scheinen ebenfalls etwas am tatsächlichen Bedarf vorbeizugehen. Die Praxis zeigt, dass ein rechtswissenschaftliches Studium für sich alleine noch keine ausreichende Qualifikation für eine Hilfestellung im höchst komplexen Verfahren vor einem Gerichtshof bieten kann. So gesehen wäre eine entsprechende Praxiserfahrung im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht als verpflichtende Ergänzung zur Absolvierung eines Hochschulstudiums vorzusehen.

Die in § 66a Abs. 7 vorgeschlagene Verpflichtung zur **Darlegung der „Erfolgsaussichten“** ist unrealistisch, sie würde fast zwingen, eine gerichtliche Entscheidung vorwegzunehmen. Selbstverständlich wird mit dem/r BeschwerdeführerIn der Sachverhalt und die möglichen rechtlichen Konsequenzen ausführlich erörtert. Ein „Prognostizieren“ der gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall ist jedoch, nicht zuletzt auch aufgrund der Uneinheitlichkeit der Spruchpraxis, **nicht möglich**.

Auch bei der Regelung zu den Rechtsberatern vor dem Asylgerichtshof fehlen sämtliche Festlegungen, die einen frei gewählten Zugang ohne Einschränkungen ermöglichen. Hindernisse, wie etwa mangelnde Sprachkenntnisse, Unfinanzierbarkeit von Reisekosten oder das Weiterbestehen einer etwaigen Gebietsbeschränkung bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Zu § 75 Abs. 15 (Zuteilung der Rechtsberater im Verfahren vor dem Asylgerichtshof)

Die Verpflichtung des Bundeskanzlers, Rechtsberater für Verfahren vor dem Asylgerichtshof „im notwendigen Ausmaß“ zu bestellen wird ausdrücklich begrüßt. Uverständlich hingegen ist, weshalb zur Bestellung eines Verfahrenshelfers einer Partei vor einem unabhängigen Gericht ein Einvernehmen mit der Gegenpartei hergestellt werden soll. In allen sonstigen Verfahren vor österreichischen Gerichten und unabhängigen Senaten entscheidet das Gericht nicht im Einvernehmen mit der einen Partei über den Verfahrenshelfer der anderen Partei. Diese im asylgerichtlichen Verfahren vorgeschlagene Sonderregelung sollte daher im Hinblick auf die gebotene Unabhängigkeit dringend überdacht werden.

Der vorgeschlagene Höchstbetrag von maximal 75 Euro für jede durchgeführte Beratung im Verfahren vor dem Asylgerichtshof ist unbestimmt und unklar; entweder ein Stundensatz für durchgeführte Beratungen, zu denen wohl entstehende Fahrt- und Reisespesen sowie Barauslagen (etwa für Akteneinsicht) hinzuzurechnen wären – oder die gewählte Formulierung wäre jedenfalls sprachlich konkreter zu fassen, da sonst leicht das Missverständnis entstehen könnte, der Gesetzgeber möchte sämtliche für einen Beschwerdeführer erbrachten Leistungen der Rechtsberatung, die sich im Einzelfall jedenfalls über **mehrere Arbeitsstunden** erstrecken, mit einem Pauschalbetrag von maximal 75 Euro abgeltet.

Gänzlich un geregelt ist auch hier die individuelle Zuteilung eines Beschwerdefalles an einen bestimmten Rechtsberater, sollte es zu keiner Betrauung einer juristischen Person mit der Durchführung der Rechtsberatung gekommen sein. In diesem Fall würde es etwa dem/der durch Geschäftsordnung zugewiesenen RichterIn freigestellt, ob er/sie beispielsweise immer dieselbe Person bestellt oder aber nach einem Zufallsprinzip auswählt.

Es wird daher ersucht und es erscheint auch dringend geboten, die gesamten vorgeschlagenen Rechtsberatungs – Konstruktionen im Asyl- und Fremdenpolizeigesetz neu zu beraten und zu gestalten, insbesondere grundrechtskonform sowie systemkonform (Harmonisierung mit anderen österreichischen Gesetze, die Verfahrenshilfe vorsehen) auszugestalten und eine wirklich menschenwürdige Neuregelung unter Einbeziehung der mit der Praxisarbeit befassten Institutionen (insbesondere auch der Evangelischen Diakonie) anzugehen. Zu wünschen ist wie erwähnt auch eine Auslagerung in der Verwaltung der Tätigkeiten an eine **unabhängige** Institution. Auf diese könnten sodann sowohl Fremdenbehörden als auch Asylbehörden zurückgreifen, sie sollten jedoch im Einzelfall keinen Einfluss auf die Zuteilung von Fällen auf einzelne Rechtsberater und Rechtsberaterinnen haben.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.



Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat



Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat